

Satzung

(Stand 14.11.2024)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rauhreif e.V. – Hilfe bei sexualisierter Gewalt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91522 Ansbach, Platenstraße 28.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Ansbach in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 659.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, für das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Stadt und Landkreis Ansbach einzutreten. Er setzt sich für die Entwicklung ihrer sexuellen Selbstbestimmung ein und wendet sich gegen sexualisierte Gewalt. Der Verein hat das Ziel, Initiativen zu ergreifen und Maßnahmen durchzuführen, die der Prävention von sexualisierter Gewalt dienen. Insbesondere soll die psychische und soziale Situation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben, verbessert werden. Der Verein unterhält eine Beratungsstelle mit Notruf, deren Aufgabe die therapeutische Beratung von Betroffenen, die Unterstützung und Information von Angehörigen und Fachkräften sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit ist. Der Verein unterstützt Initiativen zur Selbsthilfe betroffener Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist weder konfessionell noch parteilich gebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Sonderleistungen eines Vereinsmitgliedes kann nach entsprechendem Vorstandsbeschluss eine Zuwendung in angemessener Höhe erfolgen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines/einer Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
3. Austritt
 - a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
 - b) Er muss spätestens drei Monate zuvor schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
4. Ausschluss
 - a) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung) verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - b) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Ausschluss nicht rückerstattet.
 - c) Vor Beschlussfassung zum Ausschluss eines Mitglieds ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen ab Zustellung der Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Verschwiegenheit

Mitglieder sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins verpflichten sich, Informationen, die sich auf die Arbeit des Vereins beziehen, vertraulich und anonym zu behandeln und nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes an Dritte weiterzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.*

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

* Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2024: Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder bleibt bei jährlich 25,- € und erhöht sich für Einrichtungen auf jährlich 60,- €.

§ 7 Vorstand

1. Soweit Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, obliegt die Geschäftsführung des Vereins dem Vorstand.
2. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und zwei bis vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Einzelvertretungsberechtigt, gerichtlich wie außergerichtlich, sind der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und eine Nachwahl angesetzt. Dies gilt nicht für den Ausfall eines Beisitzers/einer Beisitzerin, sofern noch mindestens zwei weitere Beisitzende vorhanden sind.
5. Zu seinen Sitzungen wird der Vorstand durch seinen ersten Vorsitzenden/seine erste Vorsitzende eingeladen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben des Vorstands sowie die Grundsätze der laufenden Vereinsarbeit festgelegt werden. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d) Wahl der Kassenprüfer (diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein)
 - e) Beschlussfassung über die Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 - g) Beschlussfassung über die Berufung eines durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gewünscht wird oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder sie unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
6. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ergeht schriftlich, auch online, durch den ersten Vorsitzenden/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Neufassungen der Satzung und Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung ist eine Mehrheit von Drei-Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse ist eine von dem/der ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnete Niederschrift aufzunehmen.
9. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordentlich eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband oder einer seiner Mitgliederorganisationen zu. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.10.2022 unmittelbar in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung vom 12.3.2018.



Dr. Eckhard Göritz
1. Vorsitzender



Marion Binder
Stellv. Vorsitzende